



Revision der Berufsbildungsverordnung BBV

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (August 2003)

I. Allgemeines

Mit Freude und Genugtuung durfte die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) feststellen, dass einige ihrer Anliegen und Forderungen im neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung vom Dezember 2002 aufgenommen worden sind. Die EKF hatte sich in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) im September 1999 zum Thema Gleichstellung von Frau und Mann in der Berufsbildung geäussert.¹

Für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann ist die Berufsbildung ein wichtiges Gebiet. Gegen die berufliche Diskriminierung von Frauen werden seit längerer Zeit Massnahmen ergriffen. Auf verschiedensten Ebenen wird versucht, die berufliche Situation von Frauen zu verbessern. Als Empfehlungen sind insbesondere zu erwähnen:

- Abbau von Geschlechterstereotypen
- «Geschlechterkulturen» aufweichen
- Mädchen in «Männerberufen» begleiten
- Vereinbarkeit Beruf/Familie auch als berufliches Problem wahrnehmen
- Ausbildungsdauer vereinheitlichen
- Aus- und Weiterbildung flexibilisieren
- Vorurteile bekämpfen
- Laufbahnplanung intensivieren
- Diskriminierungen auf allen Ebenen vermeiden

Mit dem vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz über die Berufsbildung wurden Grundlagen geschaffen, dass diese Empfehlungen greifen können. Der Verordnungsentwurf enthält aber an einigen Stellen Einschränkungen gegenüber dem Gesetz (z.B. Anerkennung und Anrechnung einer Vorbildung ausserhalb standardisierter Angebote [Art. 32], Weiterbildung), die unseres Erachtens nicht zulässig sind.

Wir erlauben uns, unsere Bemerkungen und Hinweise zum Entwurf der Berufsbildungsverordnung wie folgt festzuhalten:

II. Zu den einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Qualitätsentwicklung

Es fehlt eine Bestimmung zur Präzisierung von Art. 8 Abs. 2 BBG, wonach der Bund die Einhaltung der Qualitätsstandards überwacht.

Wir beantragen einen zusätzlichen Abs. 4:

«Der Bund überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards.»

Art. 4 Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen

Wir begrüssen diese auf Art. 9 Abs. 2 BBG basierende Bestimmung und erwarten, dass die zuständigen Anbieter resp. die zuständigen Organe angehalten werden, die ausserberufliche Praxiserfahrung tatsächlich auch angemessen anzurechnen. Wichtig für eine einheitliche Praxis ist die Zusammenarbeit und Koordination der Kantone untereinander und mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt.

Zusätzlich zu den Anbietern können auch Fachstellen mit der Beurteilung von Einzelfällen beauftragt werden.

Wir beantragen die Ergänzung von Abs. 1 mit

«c. von Anbietern unabhängige Fachstellen von Organisationen der Arbeitswelt»

und

in Abs. 2 zusätzlich am Schluss

«Die Kantone gewährleisten die interkantonale Koordination und Zusammenarbeit.»

2. Kapitel: Berufliche Grundbildung

Art. 8 Bildungsverordnungen

Nach Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes regeln die Bildungsverordnungen den obligatorischen Unterricht einer zweiten Sprache. Trotz den Hinweisen im erläuternden Bericht zum Verordnungsentwurf verwässert die Formulierung von Abs. 3 den Grundsatz des Gesetzes.

Wir beantragen folgende Änderung:

«Das Niveau der zweiten Sprache wird nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung geregelt. Ist die zweite Sprache eine Landessprache, sind regionale Unterschiede zulässig.»

Art. 10 Antrag auf Erlass einer Bildungsverordnung

Nach dem Gesetz ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe des Bundes, der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt. Die Kantone haben sich in den vergangenen Jahren als innovativ erwiesen. Es muss ihnen deshalb auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben werden, selber Antrag auf Erlass einer Bildungsbewilligung zu stellen.

Wir beantragen folgende Ergänzung in Abs. 1:

«c. die Kantone»

Nach dem erläuternden Bericht soll dem Grundsatz gesamtschweizerisch geltender und von den drei Verbundpartnern getragenen Bildungsverordnungen besser als bisher Nachachtung verschafft werden. Wir vermissen eine Konkretisierung des Gesetzes (Art. 19), d.h. in welchen Fällen das Bundesamt eine Bildungsverordnung auch ohne Antrag einer Organisation der Arbeitswelt erlassen würde.

Wir beantragen einen zusätzlichen Absatz:

«Das Bundesamt wird von sich aus tätig, wenn sich Organisationen der Arbeitswelt nicht einigen können oder gar keine gesamtschweizerische oder regionale Organisationen bestehen.»

Art. 11 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

Es ist uns sehr wichtig, dass mit den künftigen Bildungsverordnungen für die zweijährige Grundbildung spezifische Angebote mit eigener Identität geschaffen werden und nicht einfach die bisherigen 2-jährigen Berufslehren oder häufig gewählte Anlehren in Attestausbildungen überführt werden. In den Bildungsverordnungen muss tatsächlich sicher gestellt werden, dass ein Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung möglich ist.

Die in Abs. 4 vorgesehene individuelle Begleitung soll nur im Falle einer Gefährdung des Bildungserfolges gewährt werden, und die Kantone entscheiden über das Angebot. Angesichts des Föderalismus halten wir dafür, dass ein Recht festgeschrieben wird und **beantragen folgende Änderung:**

«Die Lernenden haben Anspruch auf eine umfassende fachkundige individuelle Begleitung. Die Kantone stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.»

Art. 12 Allgemeinbildung

Nach Art. 21 des Gesetzes hat die Berufsfachschule einen eigenständigen Bildungsauftrag und fördert u.a. die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann. Wir sind der Auffassung, dass dies auch in den Rahmenlehrplänen der Allgemeinbildung resp. den Bildungsverordnungen zum Ausdruck kommen muss.

Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung von Art. 12.

Art. 16 Praktika

Da mit Praktika noch wenig Erfahrungen vorhanden sind, ist die Formulierung in Abs. 1 «sonstige Institutionen der Arbeitswelt» bereits zu eng gefasst. Praktika können durchaus in Lernwerkstätten, Ateliers, Lernbüros und dergleichen absolviert werden.

Wir beantragen folgende Änderung des Abs. 1:

«Praktika sind eine Bildung in beruflicher Praxis, die in eine schulisch organisierte Grundbildung integriert sind; sie werden in Betrieben oder sonstigen vom Kanton anerkannten Institutionen absolviert.»

Art. 18 Obligatorischer schulischer Unterricht

Im erläuternden Bericht wird die Frage aufgeworfen, ob 9 Stunden Unterricht am Tag in Hinsicht auf den Lernerfolg sinnvoll sind.

Wir vertreten die Auffassung, dass Lernende in der beruflichen Grundbildung bereits viel stärker beansprucht sind als z.B. Schülerinnen und Schüler in einer Vollzeitausbildung.

Wir beantragen deshalb, dass ein ganzer Schultag 8 Lektionen nicht überschreiten darf.

4. Kapitel Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 29

Wir hätten es sehr begrüsst, wenn als Titel «ständige Weiterbildung» gewählt worden wäre. Berufsorientierte Weiterbildung ist immerhin bereits weiter gefasst als «berufliche Weiterbildung». Der Verordnungsentwurf schränkt diese Öffnung aber bereits wieder ein.

Wir beantragen folgende Änderung von Absatz 1:

«Der Bund beteiligt sich an Massnahmen, die Koordination, Qualität und Transparenz des Weiterbildungsangebotes auf nationaler oder sprachregionaler Ebene zum Ziel haben. Er unterstützt Massnahmen Dritter und beteiligt sich an solchen.»

5. Kapitel Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

Art. 32 Zulassung

Absatz 2 dieses Artikels steht im Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes und Art. 4 der Verordnung, wonach bereits erbrachte Bildungsleistungen und berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung angerechnet wird. Wenn für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ausserhalb standardisierter Angebote trotzdem eine entsprechende Berufserfahrung von mindestens der anderthalbfachen Zeit verlangt wird, wird die Anrechnung zur Farce. Die Begründung dazu im erläuternden Bericht überzeugt nicht. Im Gegenteil muss jenen Personen, die aus welchen Gründen auch immer keine ordentliche Lehre absolviert haben, der Zugang zum Qualifikationsverfahren so stark wie möglich erleichtert werden.

Wir beantragen, Absatz 2 dieses Artikels zu streichen.

6. Kapitel Berufsbildungsverantwortliche

Art. 43 Weiterbildung

Wir unterstützen, dass von Berufsbildungsverantwortlichen eine regelmässige Weiterbildung verlangt wird.

Art. 46 Inhalte (der berufspädagogischen Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen)

Nach unserer Auffassung wird in dieser Beziehung dem Art. 3 des Gesetzes (Förderung und Entwicklung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann) zu wenig Nachachtung verschafft.

Wir beantragen folgende Änderung:

**«g. Vermittlung von Kenntnissen in bezug auf die Gleichstellung von Frau und Mann;
h. allgemeine Themen wie Arbeitskultur, Ethik, Gesundheit, Multikulturalität,
Nachhaltigkeit, Sicherheit am Arbeitsplatz.»**

7. Kapitel Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Wir vermissen, dass Beraterinnen und Berater (gleich wie die Berufsbildungsverantwortlichen) zur regelmässigen Weiterbildung verpflichtet sind.

Wir beantragen einen zusätzlichen Artikel:

«Berufs- und Laufbahnberaterinnen und –berater bilden sich regelmässig weiter.»

Art. 55 Bildungsinhalte

Auch in der Bildung für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung müssen Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann enthalten sein.

¹ Die Vernehmlassungsstellungnahme der EKF wurde publiziert in «Frauenfragen» Nr. 2.1999, S. 15ff.